



Produkt GHT Strom für Kunden mit 16kV Anschluss 2018

1. Produktbeschreibung

Lieferung von Versorgungsenergie für Grosskunden in der Grundversorgung mit einem Jahresabsatz bis 100'000 kWh, gemäss Stromversorgungsgesetz.

2. Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 (Preise exkl. MwSt)

		Basisprodukt				Wahlprodukt		
		< 100'000kWh/J		≥ 100'000kWh/J				
		Wasserstrom Herkunftsnachweis CH		Graustrom		Ökostrom Windisch		
Tarifgruppe		Netznutzung	Energie	Preis	Energie	Preis	Energie	Preis
T1 / Winter Hoch	Rp./kWh	2.25	5.40	7.65	- 0.3	7.35	+ 3.0	10.65
T2 / Winter Nieder	Rp./kWh	1.40	3.75	5.15	- 0.3	4.85	+ 3.0	8.15
T1 / Sommer Hoch	Rp./kWh	2.25	4.20	6.45	- 0.3	6.15	+ 3.0	9.45
T2 / Sommer Nieder	Rp./kWh	1.40	2.90	4.30	- 0.3	4.00	+ 3.0	7.30
Leistungspreis	CHF/kW	8.50		8.50		8.50		8.50
Blindenergie	Rp./kVarh	3.80		3.80		3.80		3.80
Grundgebühr	CHF/Monat	110.00		110.00		110.00		110.00

Der Preis berechnet sich für alle Stromprodukte aus der Summe der Netznutzung und Energie.

Abgaben

- Konzessionsabgabe an Gemeinde 1.13 Rp./kWh
- Bundesabgaben zur Förderung erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische 2.30 Rp./kWh
- gesetzliche Systemdienstleistungen (SDL) 0.32 Rp./kWh
- gesetzlicher Mehrwertsteuersatz

Tarifzeiten:

T1 / Hoch	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
T2 / Nieder	übrige Zeit	

Blindenergie

Der Blindenergiebezug darf pro Monat im Hochtarif höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos\varphi = 0,93$), ein Überbezug wird verrechnet.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt GHT gilt für Industriekunden in der Grundversorgung und im Netzgebiet des EW Windisch (EWW), die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Belieferung ihrer Liegenschaft bei dem EWW beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Der Kunde verpflichtet sich, die nach Produkt GHT bezogene elektrische Energie nur für den Eigenbedarf innerhalb seines im Netzanschlussvertrag umschriebenen Areal zu verwenden.

3.2 Messung und Leistungsermittlung

Die Verteilnetzbetreiberin EWW bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Datenauswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von dem EWW gestellt. Als Leistungspreis gilt der höchste monatlich gemessene viertelstündliche Leistungswert. Messung im NS-Bereich, Zuschlag von 3% auf Netznutzung. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3.3 Rechnungsstellung

Bezugsperiode Winter (1. Oktober – 31. März): Abrechnung monatlich oder vierteljährlich.

Bezugsperiode Sommer (1. April – 30. September): Abrechnung monatlich oder vierteljährlich.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren erhoben.

3.4 Vertragswechsel

Eigentümerwechsel sowie Weg-/Um- oder Zuzug sind frühzeitig beim Elektrizitäts- und Wasserwerk Windisch zu melden, damit die Zähler zum Objekt abgelesen und korrekt verrechnet werden. Die Ablesung erfolgt erst aufgrund einer Meldung mit den entsprechenden Zählerständen. Leerobjekte gehen zu Lasten des Eigentümers oder deren Verwalter.

3.5 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWW beruht auf dem vorliegenden Tarif und den allgemein gültigen Geschäftsbedingungen, resp. Reglemente.

Gemeinderatsbeschluss

28. August 2017

Elektrizitätswerk Windisch